

# RS Vwgh 2000/11/24 2000/19/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

## Rechtssatz

Unter "bisheriger Abgabestelle" im Verständnis des § 8 Abs. 1 ZustG ist jedenfalls eine solche zu verstehen, die der Beschwerdeführer während des anhängigen Verwaltungsverfahrens, wenn auch nur zeitweise, tatsächlich hatte, und von der er weiß, dass sie der Behörde bekannt war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000190115.X01

## Im RIS seit

19.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)